

Konstituierende Nationalversammlung. — 55. Sitzung am 21. Jänner 1920.

249/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Fischer, Spalowsky, Steinegger und Genossen an den Herrn Staatssekretär für soziale Verwaltung, betreffend Aufbesserung und Sicherstellung der Renten der Pensionsanstalt.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, beziehungsweise auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, besteht die deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte, deren Landesstellen sich in Wien, Graz und Salzburg befinden, eine Anstalt, welche zur Alters- und Invalidenversorgung der Privatangestellten geschaffen wurde und unter Staatsaufsicht steht, beziehungsweise stehen soll.

hervorgerufenen Verhältnisse ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — also des Staatsamtes für soziale Verwaltung — ihrer Leistungsfähigkeit nach angemessene Beträge zur Durchführung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit des Versicherten abzuwehren."

Wahrscheinlich auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1914 zahlt die deutschösterreichische Pensionsanstalt gegenwärtig nach einer Entschließung eine freiwillige Zubuße zur Rente; die Höhe dieser Zubuße ist sehr gering, in einem uns bekannten Falle beträgt sie in der VI. Gehaltsklasse 38 K. monatlich.

Hier wäre ein Fall, wo der Staat eingreifen sollte, wo der Staat verpflichtet wäre, einer Anzahl von wirtschaftlich am schlechtesten gestellten alten Leuten, sei es im Wege von Zuschüssen an die Anstalt oder auf andere Weise eine Erleichterung ihrer Lage zu verschaffen. Die Zahl der in Betracht kommenden Pensionären der Pensionsanstalt ist derzeit sehr gering, der nötige Aufwand wäre also nicht groß. Auf jeden Fall wäre eine schnelle Hilfe hier dringend not, um die Rentner der Pensionsanstalt vor dem Verhungern zu bewahren.

Die Vermögenslage der Pensionsanstalt ist die denkbar ungünstigste. Es besteht die Gefahr, daß selbst die Sicherheit der vollständig unzureichenden Bettelrenten in Frage gestellt ist.

Die Versicherungspflicht, die Art und Höhe der Rentenzahlung, die Art und Höhe der Prämienentzahlung, dies alles ist in dem obgenannten Gesetz, beziehungsweise in der obgenannten Verordnung geregelt. Die gesetzlich vorgesehenen Rentenbezüge sind so exorbitant niedrig, daß sie nicht einmal bei Wiederkehr halbwegs normaler Lebens- und Preisverhältnisse auch nur ein Begetieren, geschweige denn ein Leben können ermöglichen. Dabei ist zu beachten, daß es sich um eine Klasse von Menschen handelt, die alt, erwerbsunfähig sind und deren letzte geringe Ersparnisse durch den Krieg und dessen Folgezeit aufgezehrt wurden, so daß ihre Existenz lediglich auf diese Bettelrente aufgebaut ist. Was dies bei der heutigen Teuerung bedeutet, wird jedermann sofort erkennen, wenn er sich gegenwärtigt, daß die Monatsrente in der VI., als in der höchsten Klasse 75 K. beträgt.

Der § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1914, R. G. Bl. Nr. 330, lautet:

„Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute sind für die Dauer der durch den Kriegszustand

Konstituierende Nationalversammlung. — 55. Sitzung am 21. Jänner 1920.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Staatssekretär die Anfrage:

„1. Sind diese geschilderten Verhältnisse dem Herrn Staatssekretär bekannt?

2. Wenn ja, welche Weisungen wurden vom Herrn Staatssekretär als Leiter der obersten Aufsichtsbehörde erteilt, damit diese Bettelrenten entsprechend aufgebessert werden?

3. Hat der Herr Staatssekretär, da die derzeitige finanzielle Lage der Pensionsanstalt eine Sicherheit der gesetzlichen Renten nicht mehr gewährleistet, Vorkehrungen getroffen, daß durch staatliche Zuschüsse die bereits erworbenen Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben?“

Wien, 21. Jänner 1919.

Seipel.
Frl. Kollmann,
Weiskirchner.
Burjan.
Klegsmayr.

Christian Fischer.
Spalowsky.
Hans Steinegger.
L. Kunshaf.
Alois Brandl.